



19.7.2017

# **ENTWURF EINES BERICHTS**

über die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG mit Blick auf die Regulierung  
und die Notwendigkeit einer Reform der freiberuflichen Dienstleistungen  
(2017/2073(INI))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichtersteller: Nicola Danti

## INHALT

	<b>Seite</b>
BEGRÜNDUNG – ZUSAMMENFASSUNG DER FAKTEN UND ERKENNTNISSE.....	3
ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	8

## **BEGRÜNDUNG – ZUSAMMENFASSUNG DER FAKTEN UND ERKENNTNISSE**

### **Verfahren**

Am 11. Mai 2017 wurde der Berichterstatter beauftragt, einen Bericht über die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen mit Blick auf die Notwendigkeit einer Reform der freiberuflichen Dienstleistungen gemäß Artikel 59 dieser Richtlinie zu erstellen.

### **Richtlinie 2005/36/EG – Kontext, Geltungsbereich und Umsetzung**

Die Richtlinie 2005/36/EG gilt für alle reglementierten Berufe, mit Ausnahme jener, die ausdrücklich von ihrem Geltungsbereich ausgenommen sind, wie z. B. Notare.

Reglementierte Berufe stellen ein wichtiges Element in der Wirtschaft der Mitgliedstaaten dar. Rechtsvorschriften über reglementierte Berufe, die eine bestimmte Berufsqualifikation für die Ausübung einer Tätigkeit voraussetzen, werden für gewöhnlich auferlegt, um Ziele von allgemeinem Interesse zu wahren, wie etwa die öffentliche Gesundheit, den Schutz von Verbrauchern, den Schutz der Umwelt usw. In Bereichen, in denen der Zugang zu einem Beruf nicht auf EU-Ebene harmonisiert ist, obliegt es den einzelnen Mitgliedstaaten, unter Wahrung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit über die Reglementierung eines Berufs zu entscheiden.

Um die Freizügigkeit von Berufstätigen zu fördern, sind in der Richtlinie 2005/36/EG Vorschriften für die automatische Anerkennung einer Reihe von Berufen auf der Grundlage harmonisierter Mindestanforderungen an die Berufsausbildung, eine allgemeine Regelung für die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, eine Regelung für die automatische Anerkennung von Berufserfahrung sowie eine Regelung für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit reglementierten Berufen festgelegt. Die Richtlinie enthält außerdem eine Reihe von Bestimmungen über Sprachkenntnisse und akademische Titel, Verwaltungszusammenarbeit, Dokumentanforderungen usw.

Im Jahr 2013 wurde mit Artikel 59 der Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG das sogenannte Verfahren der gegenseitigen Evaluierung eingeführt, demzufolge die Mitgliedstaaten bis zum 18. Januar 2016 alle reglementierten Berufe sowie die Anforderungen, die die Aufnahme oder Ausübung von Berufen einschränken, in eine von der Kommission unterhaltene Datenbank eintragen sollten. Die Mitgliedstaaten wurden außerdem verpflichtet, sicherzustellen, dass diese Anforderungen für die Verwirklichung des verfolgten Ziels geeignet sind und nicht über das zur Verwirklichung dieses Ziels Erforderliche hinausgehen. Deshalb wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der im Vertrag und in der Rechtsprechung des Gerichtshofs verankert ist, in die Richtlinie 2005/36/EG aufgenommen. Neue Anforderungen, die nach dem 18. Januar 2016 eingeführt werden, müssen die Mitgliedstaaten unter Angabe der Gründe für die Annahme, dass diese Anforderungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, innerhalb von sechs Monaten ihrer Einführung mitteilen. Zu guter Letzt müssen die Mitgliedstaaten der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht (einen Nationalen Aktionsplan) vorlegen, in dem auf der Grundlage einer Einzelfallanalyse der Berufsreglementierungen und der geplanten Reformen die Anforderungen aufgeführt sind, die aufgehoben oder gelockert wurden.

Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen sollte die Kommission gemäß Artikel 59 Absatz 9 bis Januar 2017 dann einen Abschlussbericht, was die Übersicht der nationalen Berufsreglementierungen und die Verhältnismäßigkeitsprüfungen der Mitgliedstaaten anbelangt, und Vorschläge für weitere Initiativen vorlegen.

Um Artikel 59 der Richtlinie 2005/36/EG zu ergänzen, wurde in der Mitteilung der Kommission vom 2. Oktober 2013 (COM(2013) 676) der Arbeitsplan für das Verfahren der gegenseitigen Evaluierung mit Beginn im Jahr 2014 dargelegt, demzufolge die Mitgliedstaaten ihre Berufsreglementierungen in die Datenbank der reglementierten Berufe eintragen sollten. Die Mitgliedstaaten sollten auf der Grundlage dieser Informationen die Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit ihrer Reglementierung prüfen.

Mehr als 1 200 zuständige nationale Behörden trugen Informationen in die Datenbank der reglementierten Berufe ein, um für Transparenz bei den Berufsreglementierungen in Europa zu sorgen. Obwohl die Datenbank der reglementierten Berufe umfassend modernisiert wurde, befindet sich ihre Interoperabilitätsfunktion mit dem Binnenmarktinformationssystem (IMI), die nationalen Behörden ihre Arbeit erleichtern könnte, noch in der Entwicklung.

Nach einem zweijährigen Prozess machte die gegenseitige Evaluierung deutlich, dass die Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ihrer Reglementierungen vor Herausforderungen stehen. Sechs Mitgliedstaaten hatten ihre jeweiligen Nationalen Aktionspläne nicht innerhalb der Frist vorgelegt.

Infolgedessen präsentierte die Kommission ihre Ergebnisse in zwei Schritten: mit der Mitteilung der Kommission über Reformempfehlungen für die Berufsreglementierung vom 10. Januar 2017 und mit dem Vorschlag für eine Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung für reglementierte Berufe.

### **Berufsspezifische Empfehlungen**

In der Mitteilung über Reformempfehlungen für die Berufsreglementierung werden konkrete Bereiche genannt, in denen sich die Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer Analyse der nationalen Gesetzgebung sowie Beschwerden von Unionsbürgern Gedanken über Verbesserungen bei ihrer Reglementierung bestimmter Berufe in sieben wirtschaftlich wichtigen Sektoren machen sollen. Im Anhang der Mitteilung befinden sich detaillierte Informationen über die Reglementierungen in den 28 Mitgliedstaaten, die für Architekten, Bauingenieure, Buchprüfer, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Immobilienmakler und Fremdenführer gelten.

Die Kommission soll die Umsetzung der Empfehlungen überwachen und gegebenenfalls Maßnahmen vorschlagen, um verbleibende Hindernisse abzubauen, darunter Verstöße im Fall von Diskriminierung aufgrund von Nationalität und Wohnsitz und im Fall von unverhältnismäßigen Reglementierungen.

Die Mitteilung ergänzt den Jahreswachstumsbericht sowie das Europäische Semester.

## **Indikator der Regulierungsintensität**

Die Kommission hat einen neuen Indikator der Regulierungsintensität durch Berufsreglementierung entwickelt. Der Kommission zufolge stützen sich die regulatorischen Barrieren, aus denen sich der Indikator zusammensetzt, auf den OECD-Indikator zur Produktmarktregulierung (PMR) und spiegeln die Rechtsprechung des Gerichtshofs wider. Der Indikator ergänzt die qualitative Analyse der Hindernisse und berücksichtigt ihre kumulativen Auswirkungen, anstatt Maßnahmen isoliert zu betrachten. Die Kommission weist darauf hin, dass einzelne Einschränkungen nicht separat von allen bestehenden Mechanismen zur Wahrung des Ziels von öffentlichem Interesse analysiert werden können. Dieser ganzheitliche Ansatz soll eine Einschätzung darüber ermöglichen, wie viele Hemmnisse ein Reglementierungsrahmen für Angehörige reglementierter Berufe bedeutet.

Die folgenden Gruppen von Einschränkungen werden erfasst:

- Reglementierungsansatz: exklusiv oder geteilt vorbehaltene Tätigkeiten und Schutz von Berufsbezeichnungen;
- Qualifikationsanforderungen: Dauer der allgemeinen und beruflichen Bildung in Jahren, vorgeschriebene staatliche Prüfung, Verpflichtungen zur ständigen beruflichen Weiterbildung usw.;
- andere Zugangsanforderungen: verpflichtende Mitgliedschaft oder Registrierung bei einem Berufsverband, Einschränkung der Zahl ausgegebener Lizenzen, andere Zulassungsanforderungen usw.;
- Ausübungsanforderungen: Einschränkungen hinsichtlich der Rechtsform, Anforderungen an die Beteiligungsverhältnisse, Einschränkungen hinsichtlich der gleichzeitigen Ausübung von Berufen, Unvereinbarkeit von Tätigkeiten.

Parallel dazu hat die Kommission Studien über die Qualität von freiberuflichen Dienstleistungen in die Wege geleitet.

## **Standpunkt des Berichterstatters**

Der Berichterstatter hebt die wesentliche Rolle reglementierter Berufe in der EU-Wirtschaft hervor. Er ist der Ansicht, dass die Qualität von freiberuflichen Dienstleistungen von entscheidender Bedeutung für die Erhaltung des europäischen Wirtschafts-, Sozial- und Kulturmodells ist.

Der Berichterstatter legt im Rahmen einer Gesamtbewertung der Mitteilung der Europäischen Kommission die Hauptaspekte der Umsetzung von Artikel 59 der Richtlinie 2005/36/EG dar und weist auf die Bedeutung von Berufsreglementierungen bei der Wahrung legitimer Ziele von öffentlichem Interesse hin.

Der Berichterstatter analysiert ferner die Zweckmäßigkeit des von der Europäischen Kommission entwickelten Indikators der Regulierungsintensität sowie das Erfordernis der Förderung einer hohen Qualität, was Dienstleistungen in Europa angeht. Es ist wichtig, zu betonen, dass der Indikator nur als ein indikatives Instrument eingesetzt werden sollte und nicht zwangsläufig impliziert, dass eine Reglementierung, die einen hohen Wert erzielt, automatisch unverhältnismäßig ist.

Darüber hinaus hält es der Berichterstatter für wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Analyse der Auswirkungen der Reglementierungen in den Mitgliedstaaten nicht nur Gegenstand einer quantitativen, sondern auch einer qualitativen Prüfung sein sollte, die die allgemeinen Ziele von allgemeinem Interesse und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistung umfasst.

Der Berichterstatter hebt zudem hervor, dass es erforderlich ist, sich Gedanken über die Auswirkungen von wissenschaftlichem Fortschritt, Innovation und Digitalisierung im Bereich der reglementierten Berufe zu machen, wobei sowohl die Qualität der Dienstleistungen als auch die Arbeitsplätze erhalten bleiben und ein hohes Maß an Schutz für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, sichergestellt werden muss.

### Quellen:

- Workshop zum Thema „Reform freiberuflicher Dienstleistungen“, veranstaltet im Ausschuss am 11. Juli 2017<sup>1</sup>;
- Treffen mit den folgenden Interessenträgern: Europäischer Architektenverband (Architects’ Council of Europe, ACE); Europäischer Verband Nationaler Ingenieurvereinigungen (European Federation of National Engineering Associations, FEANI); Europäischer Bauingenieursverband (European Council of Civil Engineers, ECCE); Europäischer Wirtschaftsprüferverband (Accountancy Europe, AE); Europäischer Steuerberaterverband (European Tax Adviser Federation, ETAF); Europäischer Verband der Buchhalter und Rechnungsprüfer für KMU (European Federation of Accountants and Auditors for SMEs, EFAA); Rat der Anwaltschaften der Europäischen Union (Council of Bars and Law Societies of Europe, CCBE); Europäischer Verband für Immobilienberufe (European Association of Real Estate Professions, CEPI); Europäischer Verband der Fremdenführervereinigungen (European Federation of Tourist Guide Associations, FEG); Europäischer Reiseanbieterverband (European Tour Operators Association, ETOA); Europäischer Rat der freien Berufe (European Council of the Liberal Professions, (CEPLIS); Consiglio Nazionale degli Ingegneri (CNI); Consiglio Nazionale dei periti industriali e dei periti industriali laureati (CNPI); Französisches Wirtschaftsministerium (Generaldirektion Unternehmen – Abteilung für Tourismus, Handel, Industrie und Handwerk sowie Dienstleistungen); Ständige Vertretung Frankreichs bei der EU; Ständige Vertretung Dänemarks bei der EU; EUROCADRES; Architektenkammer Baden-Württemberg; BusinessEurope; Confederazione Generale Italiana delle Imprese, delle Attività Professionali e del Lavoro Autonomo (CONFCOMMERCIO); Französischer Verband der Physiotherapeuten; Confederazione Nazionale dell’Artigianato e della Piccola e Media Impresa (CNA); Associazione degli Enti Previdenziali Privati (ADEPP).
- Einschlägige Studien und sonstige Dokumente:  
Weißbuch: „Digital Transformation Initiative. Professional Services Industry“. (Weltwirtschaftsforum)  
Bericht: „Action Lines for Liberal Professions: final report of the working group“ (Europäische Kommission)  
OECD „Priorities for completing the European single market“ (2016)  
Weltbankgruppe (2016), „EU Regular Economic Report – 3: Growth, Jobs and

---

<sup>1</sup> <http://www.europarl.europa.eu/committees/de/events-workshops.html?id=20170607WKS00601>

Integration: Services to the Rescue“

Briefing der Dienststellen des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments

Studien der Fachabteilung:

- Die Rolle von Beratern und Vermittlern bei den Machenschaften, die in den Panama Papers aufgedeckt wurden

- Rechtsvorschriften über die Unabhängigkeit und Verantwortung von Steuerberatern und juristischen Diensten.

## ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

### über die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG mit Blick auf die Regulierung und die Notwendigkeit einer Reform der freiberuflichen Dienstleistungen (2017/2073(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 45, 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 15 und 16 der Charta,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. Januar 2017 über Reformempfehlungen für die Berufsreglementierung (COM(2016) 820),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 2. Oktober 2013 über die Bewertung der nationalen Reglementierungen des Berufszugangs (COM(2013) 676),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 28. Oktober 2015 mit dem Titel „Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen“ (COM(2015) 550),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Mai 2016 zu der Strategie für den Binnenmarkt<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Juni 2017 zu einer Europäischen Agenda für die kollaborative Wirtschaft<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Februar 2017 zu dem Jahresbericht über die Binnenmarkt-Governance im Rahmen des Europäischen Semesters 2017<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 31. Mai 2017<sup>5</sup>,
- unter Hinweis auf den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Bolstering the Business of Liberal Professions“,
- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 zum Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von

---

<sup>1</sup> ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.

<sup>2</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2016)0237.

<sup>3</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2017)0271.

<sup>4</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2017)0040.

<sup>5</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.



Initiativberichten,

- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A8-0000/2017),
- A. in der Erwägung, dass die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit in der EU das Rückgrat des Binnenmarkts darstellen und den Bürger/-innen und Unternehmen viele Vorteile bringen;
- B. in der Erwägung, dass es in Ermangelung einer Harmonisierung den Mitgliedstaaten obliegt, über die Reglementierung von Berufen zu entscheiden, wenn auch in nichtdiskriminierender, gerechtfertigter und angemessener Weise;
- C. in der Erwägung, dass die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen die automatische Anerkennung einer Reihe von Berufen auf der Grundlage harmonisierter Mindestanforderungen an die Berufsausbildung, eine allgemeine Regelung für die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, eine Regelung für die automatische Anerkennung von Berufserfahrung und eine neue Regelung für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit reglementierten Berufen vorsieht;
- D. in der Erwägung, dass die Richtlinie 2005/36/EG im Jahr 2013 geändert und mit Artikel 59 ein Verfahren der Transparenz und gegenseitigen Evaluierung für alle reglementierten Berufe in den Mitgliedstaaten eingeführt wurde, unabhängig davon, ob sie auf der Grundlage von nationalen Rechtsvorschriften oder auf der Grundlage von auf EU-Ebene harmonisierter Rechtsvorschriften reglementiert sind;
- E. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 59 der Richtlinie 2005/36/EG bis zum 18. Januar 2017 ihre Schlussfolgerungen zum Verfahren der gegenseitigen Evaluierung sowie gegebenenfalls Vorschläge für weitere Initiativen vorlegen sollte;
- F. in der Erwägung, dass die Kommission am 10. Januar 2017 eine Mitteilung zum Reformbedarf bei freiberuflichen Dienstleistungen vorgelegt hat, in der sie die Berufsreglementierung in sieben Tätigkeitsbereichen analysiert und Empfehlungen diesbezüglich an die Mitgliedstaaten richtet;

***Reglementierung von Berufen in der Europäischen Union und aktueller Stand der Umsetzung von Artikel 59 der Richtlinie 2005/36/EG***

1. betont, dass reglementierte Berufe eine wesentliche Rolle in der EU-Wirtschaft spielen, da sie einen erheblichen Teil der Beschäftigungsquote und einen großen Anteil des Mehrwerts in der Union ausmachen; ist ferner der Ansicht, dass die Qualität von freiberuflichen Dienstleistungen von entscheidender Bedeutung für die Erhaltung des Wirtschafts-, Sozial- und Kulturmodells der EU ist;
2. begrüßt die Initiative der Kommission, im Rahmen des Verfahrens der gegenseitigen Evaluierung den Mitgliedstaaten Leitlinien bereitzustellen, einschließlich der

Organisation von ausführlichen Diskussionen mit nationalen Behörden;

3. vertritt die Auffassung, dass die Mitteilung der Kommission vom 10. Januar 2017 die Mitgliedstaaten dabei unterstützen kann, freiberufliche Dienstleistungen besser zu regulieren; betont jedoch, dass für eine ganzheitliche Bewertung des Erfolgs des Regelungsumfelds in jedem Mitgliedstaat Elemente erforderlich sind, die über eine reine Wirtschaftsanalyse hinausgehen;
4. stellt fest, dass sich die Mitgliedstaaten nach wie vor großen Herausforderungen gegenübersehen, was die Mitteilung von Informationen über ihre reglementierten Berufe und die Anforderungen für die Aufnahme dieser Berufe anbelangt;
5. hebt hervor, dass die Verbesserung der Transparenz und Vergleichbarkeit der nationalen Anforderungen für die Aufnahme oder Ausübung von reglementierten Berufen entscheidend für eine sichere Mobilität ist, und dass folglich in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2005/36/EG alle nationalen Anforderungen in die Datenbank der reglementierten Berufe eingetragen und öffentlich zugänglich gemacht werden sollten;
6. stellt fest, dass nicht alle Mitgliedstaaten einen Nationalen Aktionsplan (NAP) vorgelegt haben, wie es in der Richtlinie 2005/36/EG vorgeschrieben ist, und dass sich die vorgelegten NAPs in Tiefe und Detail unterscheiden;
7. fordert die Mitgliedstaaten auf, Artikel 59 der Richtlinie 2005/36/EG vollständig umzusetzen und ihre Anstrengungen zu intensivieren, um bei ihren Berufsreglementierungen für mehr Transparenz zu sorgen, was entscheidend für die Mobilität von Arbeitskräften in der EU ist;
8. stellt fest, dass einige Mitgliedstaaten einschlägige Interessenträger im Rahmen der Vorbereitung ihrer NAPs nicht ordnungsgemäß konsultiert haben; fordert eine künftig umfassendere Einbeziehung aller interessierten Parteien;
9. betont, dass eine wirksame Reglementierung von Berufen zur Entwicklung einer fairen Gesellschaft beiträgt; weist darauf hin, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, neue Vorschriften einzuführen oder geltende Vorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung von reglementierten Berufen einschränken, zu ändern, wenn dies durch Ziele von öffentlichem Interesse, darunter zwingende Gründe des Allgemeininteresses, gerechtfertigt ist, um so ihre Vision für die Gesellschaft und ihren sozioökonomischen Kontext widerzuspiegeln;
10. ist gleichzeitig der Ansicht, dass diskriminierende, ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Anforderungen insbesondere für junge Berufstätige ungerecht sein können, den Wettbewerb beeinträchtigen und sich negativ auf Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, auswirken;
11. würdigt die Rolle der Berufsreglementierung, um ein hohes Schutzniveau für Ziele von öffentlichem Interesse zu erreichen, wie etwa den Schutz von Verbrauchern, Dienstleistungsempfängern und Arbeitskräften, die Wahrung einer ordnungsgemäßen Rechtspflege, den Schutz der Umwelt, die Erhaltung von nationalem historischem und künstlerischem Erbe sowie sozial- und kulturpolitischer Ziele; würdigt den Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Festlegung von Möglichkeiten, um dies

zu erreichen;

12. stellt fest, dass mit berufsspezifischen Reglementierungen zur Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen beabsichtigt wird, für eine wirksame Überwachung der rechtmäßigen Ausübung des jeweiligen reglementierten Berufs sowie gegebenenfalls der damit verbundenen berufsethischen Regeln zu sorgen;
13. weist darauf hin, dass eine bessere Vergleichbarkeit des Niveaus von Berufsqualifikationen erforderlich ist, um die Einheitlichkeit von Befähigungsnachweisen in der Europäischen Union zu erhöhen sowie gleiche Ausgangsbedingungen für junge Europäer/-innen beim Berufseintritt zu schaffen und ihre Mobilität zu fördern;
14. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gemeinsam mit Berufsorganisationen den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bolstering the Business of Liberal Professions“ in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen hinreichend nachzukommen;

#### ***Zweckmäßigkeit des Indikators der Regulierungsintensität und Erfordernis der Förderung einer hohen Qualität bei Dienstleistungen in Europa***

15. stellt fest, dass die Kommission einen neuen Indikator der Regulierungsintensität eingeführt hat, in der Absicht, den bestehenden OECD-Indikator zur Produktmarktregulierung, was die detaillierte Analyse der betroffenen Sektoren anbelangt, zu verbessern;
16. betont, dass dieser Indikator, der auf numerischen Daten basiert und lediglich eine Analyse der Hindernisse für die Freizügigkeit umfasst, nur als indikatives Instrument eingesetzt werden sollte und nicht zwangsläufig bedeutet, dass eine in einigen Mitgliedstaaten möglicherweise strengere Reglementierung unverhältnismäßig ist;
17. weist darauf hin, dass die Analyse der Auswirkungen der Reglementierungen in den Mitgliedstaaten nicht nur Gegenstand einer quantitativen, sondern auch einer qualitativen Prüfung sein sollte, die die allgemeinen Ziele von allgemeinem Interesse und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistung umfasst;

#### ***Innovation und Digitalisierung bei freiberuflichen Dienstleistungen***

18. stellt fest, dass wissenschaftlicher Fortschritt, technologische Innovation und Digitalisierung erhebliche Auswirkungen auf freiberufliche Dienstleistungen haben, indem sie neue Möglichkeiten für Berufstätige sowie Herausforderungen für den Arbeitsmarkt und die Qualität von Dienstleistungen mit sich bringen;
19. begrüßt die Bestätigung der Kommission, dass es notwendig ist, sich über die Auswirkungen neuer Technologien auf freiberufliche Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Recht und Rechnungswesen, Gedanken zu machen; stellt im Speziellen fest, dass den Folgerisiken einer solchen transformativen Änderung für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss;

o

o o

20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.